

Jugendordnung

Stand: 09.05.2020

Inhaltsverzeichnis

<u>Zifter</u>		<u>Seite</u>
1	Name, Zweck und Grundsätze	3
2	Organe	4
3	DKB-Bundesjugendkongress	5
4	DKB-Jugendausschuss	8
5	Kassen- und Rechnungswesen	10
6	Vertretung	10
7	Geltungsbereich	11
8	Inkrafttreten	11

Einleitung

Die DKB-Jugend hat gleichberechtigte Funktionsträger des weiblichen, diversen und männlichen Geschlechts. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet sie in ihrer Ordnung die männliche Schreibweise.

1 Name, Zweck und Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Die DKB-Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e. V. (DKB) und umfasst alle Kinder und Jugendliche in den Disziplinverbänden des DKB sowie ihre gewählten Vertreter.

Sie vereint ihre Mitgliedsorganisationen in dem gemeinsamen Willen unter einem Dach, den gemeinnützig organisierten Kegel- und Bowlingsport in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken. Insbesondere die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung.

1.2 Engagement

Die DKB-Jugend und ihre Mitgliedsorganisationen sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie soziale Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen zu ermöglichen.

1.3 Soziales

Die DKB-Jugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und über-fachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Jugend strebt an, durch die Jugendarbeit der untergliederten Verbände und Vereine, jungen Menschen zu ermöglichen, den Kegel- und Bowlingsport zu betreiben. Sie will die Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen fördern.

1.3.1 Zusammenhalt

Die DKB-Jugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, insbesondere unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und von jungen Menschen mit Behinderung. Die DKB-Jugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

1.3.2 Jugendschutz

Die DKB-Jugend tritt durch angemessenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

1.3.3 Zusammenarbeit

Die DKB-Jugend unterstützt die angeschlossenen Verbände und koordiniert jugendspezifische Veranstaltungen in den vier Disziplinverbänden. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen prägen.

1.3.4 Selbstverwaltung

Die DKB-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DKB selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr vom DKB zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist zur Kooperation und im Rahmen des Jugendrechts zur Beachtung der für den DKB geltenden Satzung und Ordnungen verpflichtet.

1.3.5 Doping

Die DKB-Jugend unterstützt den Kampf gegen jede Form des Dopings durch Aufklärung und präventive Maßnahmen im Rahmen ihrer Jugendarbeit und Jugenderziehung.

2 Organe

Die Organe der Jugend sind:

- a) der DKB-Bundesjugendkongress
- b) der DKB-Jugendausschuss

3 DKB-Bundesjugendkongress

3.1 Zusammensetzung und Aufgaben

3.1.1 Zusammensetzung

Der DKB-Bundesjugendkongress ist das oberste Organ der Jugend. Er besteht aus:

- dem DKB-Vizepräsidenten Jugend
- dem stellvertretenden DKB-Jugendwart
- den Vorsitzenden der Jugendgremien in den Disziplinverbänden
- den Landesjugendwarten
- den Delegierten der Landesverbände (je angefangene 250 jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht)

3.1.2 Aufgaben

Die Aufgaben des DKB-Bundesjugendkongresses sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des DKB-Jugendausschusses
- Entlastung des DKB-Jugendausschusses
- Wahl des DKB-Vizepräsidenten Jugend und des stellvertretenden DKB-Jugendwartes
- Beschlussfassung über Anträge an den DKB-Bundesjugendkongress und an die DKB-Bundesversammlung
- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der DKB-Jugend
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des DKB-Jugendausschusses

3.2 Leitung

Der DKB-Vizepräsident Jugend leitet den DKB-Bundesjugendkongress; im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter (stellvertretender DKB-Jugendwart).

3.3 Protokolle

Über jede Sitzung des DKB-Bundesjugendkongresses, des Jugendausschusses und ggf. eines Jugendfachausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss vom DKB-Vizepräsidenten Jugend und vom Protokollführer unterschrieben sein und spätestens zwei Monate nach den entsprechenden Sitzungen, den Mitgliedern schriftlich zugesendet sein. Die Protokolle müssen Datum, Durchführungsort, Stimmrechte, Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung enthalten.

Einsprüche sind nur von den anwesenden Stimmberechtigten, schriftlich mit einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang des Protokolls, an den DKB-Vizepräsident Jugend zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

3.4 Amtszeit

Der DKB-Vizepräsident Jugend und der stellvertretende DKB-Jugendwart werden vom DKB-Bundesjugendkongress für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Bestätigung durch die DKB-Bundesversammlung. Wählbar ist, wer einem ordentlichen Mitgliedsverband (nach DKB-Satzung) angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist möglich.

3.5 Termin und Ort

Der DKB-Bundesjugendkongress tritt spätestens sechs Monate vor der Bundesversammlung des DKB zusammen. Über den Ort beschließt der DKB-Jugendausschuss. Die entstehenden Kosten, die durch die Teilnahme der Landesjugendwarte sowie der Delegierten an einem DKB-Bundesjugendkongress entstehen, tragen die Landesverbände selbst; im Übrigen die DKB-Jugend.

3.6 Einladung

Der DKB-Vizepräsident Jugend lädt die Mitglieder des DKB-Jugendkongresses und ggf. Gäste schriftlich ein. Tagesordnung, Jahresberichte und Anträge werden den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor dem DKB-Bundesjugendkongress zugesandt.

3.7 Tagungsleitung

Auf Antrag kann der DKB-Bundesjugendkongress eine Tagungsleitung wählen, die aus einem Vorsitzenden (Sitzungsleiter) und zwei Beisitzern besteht.

3.8 Terminbekanntgabe

Der Termin des DKB-Bundesjugendkongresses wird vom DKB-Jugendvorstand in Textform mit einer Frist von fünf Monaten mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt gemacht.

3.9 Stimmberechtigung

3.9.1 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene DKB-Bundesjugendkongress ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

3.9.2 Mehrheit

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3.9.3 Abstimmungsregelung

Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen. Abwesende Bewerber können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligungserklärung, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

3.9.4 Stimmrechtübertragung

Das Stimmrecht eines Landesverbandes kann nicht auf einen anderen Landesverband übertragen werden.

3.9.5 Stimmrechtsausübung

Stimmberechtigt sind alle Anwesenden nach Punkt 3.1.1. Delegiertenstimmen können gebündelt werden.

3.10 Anträge

3.10.1 Antragsteller

Anträge zum DKB-Bundesjugendkongress können nur von den Jugendgremien der Disziplinverbände, den Jugendgremien der Landesverbände, vom DKB-Jugendausschuss und vom DKB-Jugendvorstand gestellt werden.

3.10.2 Antragsfrist

Die Anträge müssen dem DKB-Vizepräsidenten Jugend spätestens sechs Wochen vor dem DKB-Bundesjugendkongress vorliegen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen richtet sich nach der Geschäftsordnung des DKB.

3.10.3 Antragsentscheidung

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Bedarf können schriftliche (Online)-Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass ein DKB-Bundesjugendkongress stattfinden muss. Über das Ergebnis einer

solchen Abstimmung sind die Mitglieder des DKB-Bundesjugendkongresses ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.

3.11 Wahlen

3.11.1 Amtsbeginn

Mit der Bestätigung des Wahlergebnisses durch das Präsidium des DKB sind die Gewählten im Amt. Die Mitglieder des DKB-Bundesjugendkongresses sind hiervon sofort zu unterrichten.

3.11.2 Amtsausscheidung

Scheidet der DKB-Vizepräsident Jugend im Laufe seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so übernimmt sein bestellter Vertreter dessen Amt bis zum nächsten ordentlichen DKB-Bundesjugendkongress mit Neuwahlen. Der bisherige Amtsinhaber verliert damit sein Stimm- und Sitzrecht im Vorstand / Präsidium.

3.12 Außerordentlicher DKB-Bundesjugendkongress

Der DKB-Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen DKB-Bundesjugendkongress einberufen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Zum außerordentlichen DKB-Bundesjugendkongress muss die Tagesordnung mit Anträgen den Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen vorher in Textform mitgeteilt werden.

4 DKB-Jugendausschuss

4.1 Zusammensetzung

Die Durchführung der Aufgaben der DKB-Jugend in allen Bereichen der Jugendarbeit obliegt dem DKB-Jugendausschuss. Er besteht aus:

- dem DKB-Vizepräsidenten Jugend
- dem stellvertretenden DKB-Jugendwart
- den Jugendvorsitzenden der Disziplinverbände
- dem Jugendsekretär des DKB in beratender Funktion

4.2 Aufgaben des DKB-Jugendausschusses

Der DKB-Jugendausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Erstellung von Ordnungen und Bestimmungen der DKB-Jugend
- Allgemeine Jugendarbeit

- Jugendpolitik
- Jugendbegegnungen und Freizeit
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der dsj und den Disziplinverbänden
- Durchführung von Workshops (Fortbildungen, Seminaren) für Landesjugendwarte

Der DKB-Jugendausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung des DKB-Jugendvorstandes mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen in Textform zusammen.

4.3 Bildung von Fachausschüssen

Auf Vorschlag des DKB-Jugendausschusses können Fachausschüsse zur Planung und Durchführung von bestimmten Aufgaben gebildet werden.

4.3.1 Besetzung von Fachausschüssen

Über die personelle Besetzung (Berufung) der Fachausschüsse entscheidet der DKB-Jugendausschuss.

4.3.2 Leitung von Fachausschüssen

Die Fachausschüsse wählen sich einen Fachausschussleiter. Die Sitzungen der Fachausschüsse finden bei Bedarf und auf Einladung des Fachausschussleiters statt. Die Fachausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem DKB-Jugendausschuss gegenüber verantwortlich.

4.3.3 Aufgaben von Fachausschüssen

Die Aufgaben der Fachausschüsse sind insbesondere:

- Planung und Durchführung eigener Projekte
- Unterstützung des DKB-Jugendausschusses und Jugendgremien der Landesverbände bei deren eigenen Vorhaben
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der dsj

4.4 Änderungen im DKB-Jugendausschuss

Eine Berufung oder Entlassung von Mitgliedern des DKB-Jugendausschusses zwischen den Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der DKB-Satzung.

5 Kassen- und Rechnungswesen

5.1 Grundlage

Grundlage für das Kassen- und Rechnungswesen der DKB-Jugend ist der Haushaltsplan des DKB. Der DKB-Vizepräsident Jugend ist für den Nachweis der im DKB-Jugendausschuss zu leistenden Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) gegenüber dem DKB-Vorstand verantwortlich.

5.2 Buchungsgrundsatz

Zuschüsse, Rückeinnahmen, Spenden für die DKB-Jugend werden in den einzelnen entsprechenden Jugendhaushaltsstellen des DKB verbucht.

5.3 Buchungsgenehmigung

Die Zahlungsbelege sind vom DKB-Vizepräsidenten Jugend oder dessen Stellvertreter "sachlich richtig" zu zeichnen.

5.4 Abrechnung

Der DKB-Vizepräsident Jugend rechnet jeweils nach Abschluss von Projekten, Veranstaltungen oder Jugend(fach)ausschüssen mit dem DKB-Vizepräsidenten Finanzen, mit der entsprechenden Aufstellung der Ein- und Ausgaben, ab.

5.5 Genehmigung

Vorhaben des DKB-Jugendausschusses und der evtl. Jugend(fach)ausschüsse sind grundsätzlich in finanziellen Angelegenheiten dem DKB-Vorstand vorzulegen und im Vorfeld genehmigen zu lassen.

6 Vertretung

6.1 Interessenwahrnehmung

Die DKB-Jugend wird durch den DKB-Vizepräsidenten Jugend vertreten. Er und der stellvertretende DKB-Jugendwart nehmen die Interessen der DKB-Jugend bei der dsj wahr.

6.2 Vertretung im DKB-Vorstand / Präsidium

Der DKB-Vizepräsident Jugend, im Verhinderungsfall der stellvertretende DKB-Jugendwart, vertritt die DKB-Jugend im Vorstand und Präsidium des DKB.

7 Geltungsbereich

Die Jugendordnung des DKB regelt die Durchführung der Jugendarbeit

auf der Ebene des DKB mit seinen Mitgliedern (Landes-/Verbandsjugendwarte).

8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wird mit Beschlussfassung durch den außerordentlichen DKB-Bundesjugendkongress am 08. Februar 2020 wirksam und tritt mit Verabschiedung im Umlaufverfahren vom 30.04.2020 am 09. Mai 2020 in Kraft.